



## Newsletter 1/2024

Auch in 2024 möchten wir Sie mit Informationen und News versorgen. Die großen Themen aus 2023 haben wir so einigermaßen abgearbeitet, insbesondere haben uns der neue Tarifvertrag TV KB und die Tarifabschlüsse des TV KB und KTD beschäftigt. Gerade der neue Tarifvertrag TV KB hat doch einige entscheidende Änderungen mit sich gebracht, die wir teilweise erst im Laufe der Zeit entdeckt haben. Auch Fragen von Ihnen haben uns veranlasst, auf einige Besonderheiten noch einmal einzugehen.



### **Überstunden – Mehrarbeit?!**

Der „neue“ TV KB sieht keine Mehrarbeit im eigentlichen Sinn vor. Es geht um Überstunden. Doch es ist zu beachten, dabei handelt es sich um die Stunden, die auf Anordnung des Arbeitgebers geleistet werden und über die jeweilige arbeitsvertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit hinausgehen und nicht bis zum Ende des folgenden Kalendermonats ausgeglichen (abgebummelt) werden (§ 10 Abs. 1 TV KB). Erst dann kann evtl. ein Anspruch auf Abrechnung mit 25% Zuschlag entstehen.

Aber was ist bei der Anordnung zu beachten? Die zusätzliche Arbeitszeit muss vom Arbeitgeber genehmigt sein. Wer auf eigene Initiative länger arbeitet, hat keinen Anspruch auf einen Überstundenzuschlag. Im Zweifelsfall hilft das persönliche Gespräch.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, kommen Sie auf uns zu.



### **Rufbereitschaft – Winterdienst**

Die „alte“ Regelung im KAT für den Winterdienst gibt es im TV KB nicht mehr. Damals wurde die Rufbereitschaft pro Tag vergütet. Im TV KB wird die jeweilige Zeit der angeordneten Rufbereitschaft zugrunde gelegt. Diese Zeit wird mit 12,5% als Arbeitszeit gewertet und mit dem Überstundenzuschlag vergütet. Es ist möglich, das Entgelt für die Rufbereitschaft pauschal durch eine Nebenabrede zum Arbeitsvertrag zu vergüten. Eine Nebenabrede ist nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart ist.

Sollte in der Zeit der Rufbereitschaft Arbeitsleistung erbracht werden, ist diese gesondert abzurechnen. Die Zeit der Arbeitsleistungen einschließlich einer Wegezeit wird auf die nächste volle Stunden gerundet und es werden mindestens 3 Stunden angesetzt. Bei Arbeitsleistungen an Sonntagen, Feiertagen oder Nacharbeit (21 Uhr bis 6 Uhr) werden die entsprechenden Zeitzuschläge gezahlt.

Der Arbeitgeber muss bei der Anordnung der notwendigen Arbeitsleistung die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes sorgfältig beachten.

Das ist ein sehr komplexes Thema. Auch hier kommen Sie gerne auf uns zu, wenn Sie Fragen haben.



### **Arbeitsunfähig im Zeitausgleich**

Die Frage taucht immer wieder mal auf, was ist, wenn ich im Zeitausgleich krank bin? Bekomme ich meine Stunden wieder gutgeschrieben?

Es gibt leider keinen Anspruch auf Gutschrift der Stunden. Anders als beim Urlaub steht beim Zeitausgleich der Erholungsgesichtspunkt nicht im Vordergrund. Es ist vergleichbar mit arbeitsunfähig am Wochenende. Der Arbeitgeber ist mit Genehmigung des Zeitausgleichs aus der Verantwortung heraus, das Risiko liegt dann leider beim Mitarbeitenden.

Bei einer Arbeitsunfähigkeit im Urlaub verhält es sich anders. Die Urlaubstage während einer Arbeitsunfähigkeit werden wieder gutgeschrieben, allerdings muss man sich umgehend „krankmelden“, genauso wie im Berufsalltag. Bei einer nachträglichen Meldung der Arbeitsunfähigkeit gibt es keinen Anspruch auf Gutschrift der Urlaubstage.

### **In eigener Sache**

Im Gremium unserer Mitarbeitervertretung gibt es zwei personelle Veränderungen:

Für Elisa Schäffler (Kita Borby) rückt ab sofort Kirstin Röckendorf (Kirchenkreisverwaltung) als ordentliches Mitglied nach.

Zum 31.03.2024 scheidet Regina Schwarz (ZeKiD) aus der Mitarbeitervertretung aus.

### ***Save the Date: Mitarbeiterversammlung am 14.03.2024 – Einladung folgt!***

Was interessiert Sie besonders? Über was sollen wir mal berichten? Wir freuen uns über Vorschläge für einen unserer nächsten Newsletter. Auch dieser Newsletter ist wieder auf der Homepage des Kirchenkreises zu finden. Dort finden Sie auch ein Begrüßungsschreiben für neue Mitarbeitende ebenso wie eine Einverständniserklärung für die Verwendung Ihrer persönlichen Kontaktdaten. Wir freuen uns über hoffentlich viele Rückmeldungen.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, kommen Sie gerne auf uns zu.

- |                     |  |
|---------------------|--|
| Vorsitzende:        | Gunhild Frei – Tel: 04331 / 7081131; Handy: 0176 44637111;<br>Mail: <a href="mailto:gunhild.frei@mav-kkre.de">gunhild.frei@mav-kkre.de</a>               |
| 1. Stellvertreterin | Kirsten Schöning – Tel: 04331 / 7081130; Handy: 0176 44628005;<br>Mail: <a href="mailto:kirsten.schoening@mav-kkre.de">kirsten.schoening@mav-kkre.de</a> |
| 2. Stellvertreter   | Thorsten Gollan – Tel: 04331 / 7081131; Handy: 0151 53321518;<br>Mail: <a href="mailto:thorsten.gollan@mav-kkre.de">thorsten.gollan@mav-kkre.de</a>      |

Bis bald mit den besten Wünschen und kollegialen Grüßen

*Ihre Mitarbeitervertretung*

